Verbandsgemeinderat
Verbandsgemeinde Westliche Börde

B e s c h l u s s - N r . 071/09/2026
(Vorlage – Nr. VG/116/26-BV)

Betreff: **3. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Gröningen hier Abwägungs- und Feststellungsbeschluss**

Beschluss:

1. Die Behandlung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach §§ 2, 3 und 4 BauGB abgegebenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Abwägungstabelle wird bestätigt.

   Die Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB der Stellungnahmen

   – Nr. 08 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie: Bau- und Kunstdenkmalpflege

     Abstimmung: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0

   wird beschlossen.

   Alle weiteren vorliegenden Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägungstabelle Anlage 1 wird Bestandteil des Beschlusses.

2. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gröningen in der Fassung vom Februar 2025 wird hiermit festgestellt und beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

3. Der Verbandsgemeindebürgermeister wird beauftragt, die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

4. Das maßstäbliche Planexemplar sowie die Begründung mit Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind in der Bauverwaltung – SG Hochbau – der Verbandsgemeinde während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit zu halten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:	gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	20
	davon anwesend:	15
	Ja-Stimmen:	15
	Nein-Stimmen:	0
	Stimmenthaltungen:	0

Aufgrund des Mitwirkungsverbotes nach § 33 KVG LSA waren keine Mitglieder des Verbandsgemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlossen in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 01.04.2026.

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister

Siegel

- Abwägungstabelle –
Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
01	Ministerium Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt	A: 10.11.2025 S: 17.12.2025	**➢Landesplanerische Feststellung** Die 3. Änderung des Teil-FNP Gröningen als raumbedeutsame Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) berührt. **➢Begründung der Raumbedeutsamkeit** Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die vorgelegte 3. Änderung des FNP Gröningen ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ergibt sich insbesondere aus der Größe des Änderungsbereiches (ca. 420 ha). Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich im Hinblick auf die Lage, die Darstellung einer Sonderbaufläche für WEA und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung. **➢Begründung der landesplanerischen Feststellung** Die der Beurteilung der Planung zugrunde zulegenden Ziele der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg 2025) konkretisiert und ergänzt. Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt.	Nein	Im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung hat die oberste Landesplanungsbehörde mit Stellungnahme vom 17.12.2025 die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung für die raumbedeutsame Planung begründet festgestellt.

			Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 02.09.2025 hat die Landesregierung den zweiten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt (2. Entwurf LEP-LSA) beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen. Der 2. Entwurf LEP-LSA enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG). Für das Plangebiet ist der REP Magdeburg 2025, der nach Veröffentlichung im Amtsblatt LVwA Nr. 07/2025 am 15.07.2025 wirksam geworden ist, maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Auf der Ebene der Regionalplanung weiterhin maßgebend ist der mit Veröffentlichung am 16.04.2024 wirksam gewordene Sachliche Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" (STP ZO Magdeburg). Mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 07/2022) wurde das Kapitel 5.4 aus dem Gesamtplan REP Magdeburg 2025 herausgelöst und mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 08/2022) als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht weitergeführt. In der Sitzung der Regionalversammlung am 19.02.2025 hat diese mit Vorlage RV 05/2025 den 1. Entwurf des STP Energie zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 ROG beschlossen. Diese erfolgte in der Zeit vom 18.03. - 06.05.2025. Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist grundsätzlich in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen. Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen		

			Landesteilen zur Verfügung steht, wobei insbesondere die Möglichkeit für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern sind. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist dabei wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (LEP-LSA 2010, Z 108). Die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie sind in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern (LEP-LSA 2010, Z 109). Gemäß dem Ziel Z 110 des LEP-LSA 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP-LSA 2010, G 82). Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Gebietskategorie der Eignungsgebiete ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) am 28.09.2023 aufgehoben worden. Eignungsgebiete waren gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG (alte Fassung) Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen waren, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstanden, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen waren. Allerdings gelten die Rechtswirkungen der noch bestehenden wirksamen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie in noch rechts-wirksamen Regionalen Entwicklungsplänen gemäß § 245e Abs. 1 BauGB fort. Die Vorschrift regelt, dass die aufgrund von Bestandsplanungen schon vorhandenen Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (WEA nur innerhalb der Vorranggebiete / Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie zulässig und sonst nirgendwo) übergangsweise weiter Anwendung finden. Dies soll sicherstellen, dass Bestandsplanungen in einem Übergangszeitraum weiterhin umfassende Steuerungswirkung entfalten (Novellierung des BauGB aufgrund von Wind-an-Land-Gesetz vom 20.07.2022, Inkrafttreten am 01.02.2022). In der Planungsregion Magdeburg liegen gegenwärtig keine wirksamen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie in einem noch rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan vor. Die VBG Westliche Börde		

			beabsichtigt mit der vorliegenden Planung die Steuerung der Errichtung von WEA. Da WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Anlagen im Außenbereich der Gemeinden sind, erfordert die Steuerung ihrer Errichtung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption, die den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots Rechnung trägt und sich im Ergebnis nicht als unzulässige Negativplanung erweist. In der vorgelegten Begründung zur 3. Änderung des Teil-FNP verweist die VBG Westliche Börde auf den 1. Entwurf des STP Energie der RPG Magdeburg und legt dar, dass der überwiegende Teil des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Teil-FNP Gröningen mit WEA bebaut und damit vorgeprägt ist. Die VBG Westliche Börde geht davon aus, dass sich die Nutzung der Windenergie aufgrund der gegebenen Vorprägung durchsetzen wird und Konflikte mit den WEA bei Einhaltung der Mindestabstände nicht zu erwarten sind. Gemäß der Stellungnahme der RPG Magdeburg vom 08.12.2025 befindet sich der Änderungsbereich innerhalb des im 1. Entwurf des STP Energie festgelegten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. XVIII „Gröningen", welches auf der Grundlage eines Konzeptes für die Festlegung der Gebiete für die Nutzung der Windenergie (Methodenband) ermittelt wurde. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.1. G 122 ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft Nr. 3 „Nördliches Harzvorland". Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (LEP-LSA 2010, Z 129). Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG der Abwägungs- und Ermessensentscheidung der Gemeinde unterliegen. In Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB hat die VBG Westliche Börde eigenständig abzuwägen/ zu entscheiden, ob den Grundsätzen der Raumordnung, entsprechend dem jeweiligen Gewicht, ausreichend Rechnung getragen wurde. Der öffentliche Belang muss vom Grundsatz her in eine ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt werden, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.		In Abwägung mit der im LEP 2010 LSA festgelegten Vorbehaltsfunktion für die Landwirtschaft wird das überragende öffentliche Interesse am verstärkten Ausbau der Windenergie zur Unterstützung einer nachhaltigen treibhausneutralen Stromversorgung vorangestellt.- siehe Pkt 4 der Begründung

			➢Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. **➢Hinweis zum Verfahren der Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt** Der 2. Entwurf LEP-LSA, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlich-keit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA eingeleitet worden ist, um-fasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunktraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Das Beteiligungsverfahren ist am 17.10.2025 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/neuaufstellung-des-landesentwicklungsplans eingesehen werden. **➢Hinweis zur Datensicherung** Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/ Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Plan-begründung aufgrund der elektronischen Aktenführung nur per E-Mail an: poststelle-mid@sachsen-anhalt.de unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.		

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwä-gung erforder-lich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
02	**Landesverwaltungs amt Sachsen-Anhalt Halle**	A: 10.11.2025 S: 26.11.2025	<u>Referat 407- Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung</u> Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 3. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Nein	Auf die vorliegende Stellungnahme des Landkreises Börde, SG Naturschutz und Forsten wird verwiesen. Die gesetzlichen Vorgaben zum Umwelt- und Artenschutz wurden mit der erfolgten Umweltprüfung berücksichtigt. Auf den Umweltbericht wird verwiesen.
		S: 03.12.2025	<u>Referat 403 Immissionsschutz</u> Wie im Rahmen der Beteiligung zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Windpark am Speckberg" mitgeteilt, liegt die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für die Genehmigung von Windkraftanlagen in Sachsen-Anhalt bei der unteren Immissionsschutzbehörde. Die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des Windparks auf schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld (Schall, Schattenwurf etc.) werden daher dort beurteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass Belange der oberen Immissions-schutzbehörde nur berührt werden, sollten Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Über-wachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist, am Standort oder in der Umgebung der Immissionsorte liegen. Diese sind dann insbesondere hinsichtlich der Lärmimmissionen ggf. als Vorbe-lastungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu berück-sichtigen. Die nächstgelegenen Anlagen in der Zuständigkeit der oberen Immissionsschutzbehörde sind nachfolgend aufgeführt: - ca. 2,3 km nordöstlich: Anlage zur Aufzucht, Mast von Schweinen der Sauenhaltung Lübars KG - ca. 2,6 km nördlich: Schrottplatz der Hoffmann & Ernst Schrotthandel und Recycling GmbH In zukünftigen Genehmi-gungsverfahren wäre durch den Schallgutachter zu prüfen, ob diese Anlagen ggf. als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.	Nein	Die Hinweise des Ref. 403 auf die Zuständigkeit bei einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Wind-energieanlaqen sowie ggf. zu berücksichtigende weitere Vorbelastungen werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden keine weiteren Belange berührt, die einer Planänderung des FNP entgegenstehen.

		S: 01.12.2025	Referat 404- Wasser Ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „Verbandsgemeinde Westliche Börde, 3. Änderung des Flächennutzungsplans Gröningen" keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.	Nein	Die Stellungnahme des Ref. 404 wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
03	LK Börde	A: 16.04.2025 S: 19.05.2024	**Amt für Planung und Umwelt** **- SG Kreisplanung** Regionalplanung Untere Landesentwicklungsbehörde Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (BVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg 2025 geregelt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP Magdeburg 2025) wurde mit Bekanntmachung vom 15.07.2025 im Amtsblatt LVwA Nr. 07/2025 rechtswirksam. Weiterhin maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung ist der Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel" (STP ZO Magdeburg), welcher aus dem Gesamtplan herausgelöst und durch Veröffentlichung am 16.04.2024 rechtswirksam wurde. In der Sitzung der Regionalversammlung vom 12.10.2022 wurde das Kapitel 5.4 mit Beschluss ebenfalls aus dem Gesamtplan herausgelöst und mit Beschluss der Regionalversammlung die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie" beschlossen. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Ref. 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gem. § 3 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.	Nein	Die nebenstehenden Hinweise zur Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung der Landes- und Regionalplanung sowie dem Planstand der Verfahren der Neuaufstellung der Landes- und Regionalplanung wurden im Planänderungsverfahren zum FNP Gröningen beachtet. Die oberste Landesplanungsbehörde und die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wurden im Verfahren beteiligt. In vorliegender Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales vom 17.12.2025 wurde die Vereinbarkeit der festgestellten raumbedeutsamen mit den Zielen der Raumordnung erklärt. Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen. Sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO dem Vorhaben nicht entgegen.

			Hinweis: Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen Begründung Beim o. g. Vorhaben handelt es sich um die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Westliche Börde. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gröningen ist eine rund 270 ha große Fläche als Sondergebiet für Windenergie ausgewiesen. Diese Fläche soll im Zuge der 3. Änderung erweitert werden. Der vergrößerte Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 420 ha. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen zu schaffen. Das Vorhaben fällt somit unter keinen der in Nummer 3.3 des Runderlasses des MLV 1. 11. 2018 – 24-20002-01 genannten Maßnahmen. Sollte die Oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten. Bauleitplanung Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, dabei hat sich die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen (Abs. 4). Im Ergebnis der 3. Änderung des FNP Gröningen soll für eine Fläche von ca. 440 ha ein Sonderbaugebiet mit der Zweckbestimmung Windenenergie gem. § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauNVO und § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt werden. Im Änderungsbereich befindet sich das Satzungsgebiet des Bebauungsplans Nr. 1/2023 „Windpark Am Speckberg" Gröningen in der Fassung der 3. Änderung vom 29.07.2024. Weiterhin hat die Stadt Gröningen in dem betreffenden Sondergebiet die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.01/2025 „Windpark Am Speckberg- Ost" beschlossen. **SG Bauaufsicht** Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken	Nein Nein	Die Hinweise zur Bauleitplanung und den gegenständlichen Aufstellungsverfahren sind bekannt und werden lediglich zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken geäußert

			Vorbeugender Brandschutz Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen, bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände / Bedenken. **Amt für Natur- und Umweltschutz** **SG Abfallüberwachung** Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Gröningen nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. **SG Naturschutz und Forsten** Es gibt keine grundsätzlichen Bedenken der unteren Naturschutzbehörde gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplans Gröningen. **SG Immissionsschutz** Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. **SG Wasserwirtschaft** Ergebnis Abwasser: positiv **Abwasser** Für die Ortslagen, die durch den zu ändernden Flächennutzungsplan betroffen sind, wird die Abwasserbeseitigung durch den Trink- und Abwasserzweckverband „Vorharz" (TAZV) als abwasserbeseitigungspflichtiger Abwasserverband durchgeführt. Der TAZV ist u.a. für die zentrale Abwasserentsorgung von Gröningen und Dalldorf zuständig. Im lt. Begründung betroffenen Gebiet südlich von Dalldorf ist keine Abwasserleitung vorhanden. Der TAZV ist im Verfahren zu beteiligen. Fundstellenverzeichnis: Stand Oktober 2025 *WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung des Wassermanagements in LSA v.1.10.2025 GVBl.LSA Nr.15/2025 WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das Zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2023/2413 für Zulassungs-*	Nein Nein Nein Nein	Es werden keine Bedenken geäußert Es werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken geäußert Zur Planänderung werden keine Bedenken geäußert. Die grundsätzlichen Hinweise zu Abwasser, Niederschlagswasser und Gewässerschutz sowie zur den zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetztes (WHG) und des Wassergesetztes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) werden zur Kenntnis genommen. Diesbezügliche Belange stehen der 3. Änderung des FNP Gröningen nicht entgegen. Der TAZV Vorharz wurde im Verfahren beteiligt.

			verfahren nach dem BImSchG und dem WHG sowie für Planverfahren nach dem BauGB und dem ROG, zur Änd. des WaStrG und zur Änd. des WindBG vom 12.8.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) Ergebnis Niederschlagswasser: positiv Keine Einwände Ergebnis Trinkwasser/Grundwasser: positiv Gewässerschutz: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung, wenn folgende Hinweise berücksichtigt und Auflagen eingehalten werden: (A) Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. (A) Wenn im Plangebiet Aufschüttungen erstellt werden sollen, muss das verwendete Material so beschaffen sein, dass von der Aufschüttung keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht. Das für die Aufschüttung vorgesehene Material ist so auszuwählen, dass durch entstehendes Sickerwasser keine Schadstofffreisetzung mit schädlicher Grundwasserveränderung zu besorgen ist. Die Eignung des verwendeten Materials ist gegenüber der unteren Abfallbehörde nachzuweisen. (H) Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z. B. für Fundamentbau) sind für diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß §8 -10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen. (H) Die Geschütztheit des Grundwassers ist mittel bis hoch einzustufen. Fundstellen: *WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist WG LSA – Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748)* Ergebnis Wasserbau: positiv Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplans Gröningen keine Bedenken. **Hinweise** Das Vorhabensgebiet befindet sich gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b		

			WHG). Gewässer erster und zweiter Ordnung werden durch das Vorhaben nicht berührt. **Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz** Nach eingehender Durchsicht und Prüfung der Unterlagen ergeht von Seiten des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz – GDG LSA) vom 21.11.1997 nachfolgende Stellungnahme: Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans Gröningen ist notwendig, um die gemeinsamen Ziele der Verbandsgemeinde und der Stadt zum verstärkten Ausbau der Windenergie umzusetzen. Durch die Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um zusätzliche Windenergieanlagen im Umfeld des Windparks Gröningen zu planen und zu errichten. Dafür wird das bisher festgelegte Sondergebiet für Windenergie nach Norden, Süden, Westen und Osten erweitert, wobei der Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich „Alte Schäferei" berücksichtigt wird. Auf Grundlage der derzeit vorliegenden Planungsunterlagen sind durch die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes keine schädigenden Umwelteinflüsse durch Luftverunreinigungen, Lärmimmissionen und Schattenwurf für das Schutzgut Mensch zu erwarten. Voraussetzung hierfür ist, dass bei der weiteren Planung die technischen Parameter, die geographische Lage und Einstufung der Immissionsorte sowie bestehende Vorbelastungen berücksichtigt werden. Aus umweltmedizinischer Sicht bestehen gegen das oben genannte Vorhaben unter Einhaltung o. g. Festlegungen grundsätzlich keine Bedenken. **Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.**	Nein	Es wurden keine Bedenken geäußert

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
04	**Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg**	A: 10.11.2025 S: 08.12.2025	Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg mit (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntw LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der LK Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. In der Sitzung der Regionalversammlung am 19.02.2025 hat diese mit Vorlage den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg RV 04/2025 (REP MD) beschlossen und am 20.02.2025 zur Genehmigung beim Ministerium für Infrastruktur und Digitale eingereicht. Es bestehen weiterhin in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs oder Ermessensentscheidungen bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zuständigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 3. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM (STp Energie MD) und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamt Sachsen- Anhalt vom 15.11.2022 (Seiten 161ff.) sowie auf der Internetseite der RPM. Die Aufstellung dieses Sachlichen Teilplans erfolgt, um mit dessen	Nein	Die Hinweise der RPM zum Verfahrensstand der Neuaufstellung des REP MD und der Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" sowie zur Planung selbst und der damit verbundenen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung wurden bei der Bauleitplanverfahren zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. In vorliegender Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 17.12.2025 wird die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung festgestellt.

			Beschluss gemäß § 5 des zum 01.02.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) festzustellen, dass er mit den gemäß § 9a Abs. 2 LEntwG LSA festgelegten regionalen Teilflächenzielen für die Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2ü32 im Einklang steht. Um dies zu erreichen, werden die Windenergiegebiete [§ 2 Ziffer 1. a) Wind BG] als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie positiv festgelegt. Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag hat die RPM ein Konzept für die Festlegung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie erarbeitet, wonach das in der Anlage zu § 9a Abs. 2 LEntwG LSA festgelegte Teilflächenziel von 2,3 Prozent der Gesamtfläche der RPM bereits für den Stichtag 31.12.2032 durch die danach festzulegenden Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erreicht und mit 2,46 Prozent übertroffen wird. In der Sitzung der Regionalversammlung am 23.10.2024 hat diese mit Vorlage RV 10/2024 das Konzept für die Festlegung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie beschlossen. In der Sitzung der Regionalversammlung am 19.02.2025 hat diese mit Vorlage RV 05/2025 den auf Grundlage dieses Konzeptes erstellten STp Energie MD zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen. Diese erfolgte vom 18.03. - 06.05.2025 und ist im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 18.03.2025 sowie auf der Internetseite der RPM bekannt gegeben worden. Der als Sondergebiet Windenergie dargestellte Geltungsbereich zur 3. Änderung des FNP Gröningen der Verbandsgemeinde Westliche Börde befindet sich in einem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie, welches im STp Energie MD festgelegt ist. Nach Beurteilung der RPM ist der Entwurf zur 3. Änderung des FNP Gröningen der Verbandsgemeinde Westliche Börde mit den zur Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Regionalversammlung beschlossenen Festlegungen des in Aufstellung befindlichen STp Energie MD vereinbar. Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungen im Laufe des Verfahrens zur Aufstellung des STp Energie MD nicht generell auszuschließen sind. Aus den aktuell für die RPM verfügbaren Daten ergeben sich dahingehend für die betreffende o. g. Planung / Maßnahme aber keine Anhaltspunkte. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung / Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt		

			gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.		

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
05	**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (Mitte)**	A: 10.11.2025 S: 11.12.2025 S: 15.05.2025	Die Stellungnahme vom 15.05.2025 (AZ: R2_61240_BK_2025_39) behält in vollem Umfang ihre Gültigkeit <u>STN: 15.05.2025</u> Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde hat in seiner Sitzung am 03.04.2025 die Aufstellung der 3. Änderung des FNP Gröningen beschlossen. Damit unterstützt der Verbandsgemeinderat die Planvorhaben der Stadt Gröningen zur 4. Änderung des rechtswirksamen B-Plans Nr. 01/2023 „Windpark Am Speckberg" sowie der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 01/2025 „Windpark am Speckberg-Ost Gröningen". Im Ergebnis der Änderung des Flächennutzungsplans Gröningen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Standortplanung und Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Bereich um den Windpark Gröningen geschaffen werden und damit der verstärkte Ausbau der Windenergie gefördert werden. Da der Geltungsbereich landwirtschaftlich genutzte Flächen belegt nehme ich zu dem Vorhaben hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange Landwirtschaft, Agrarstruktur und Forsten wie folgt Stellung: Ein Flächennutzungsplan stellt die bauplanerische Konzeption des gesamten Gemeindegebiets dar und veranschaulicht die geplante zukünftige Entwicklung des kommunalen Raumes. Das wesentliche Ziel des FNP ist nicht die Darstellung des aktuellen Zustandes. Vielmehr steht die zukünftige Nutzung der Gemeindeflächen im Fokus. Eine stetige Änderung des Flächennutzungsplanes, welche mit geplanten Bauvorhaben einhergeht, widerspricht dem Ziel der Aufstellung von Flächennutzungsplänen, nämlich einer Konstanz und Planungssicherheit über einen langen, zukünftigen Zeitraum. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 440 ha. Das Plangebiet stellt derzeit eine Ackerfläche dar auf der derzeitig 13 Windenergieanlagen betrieben werden. Mit Ausnahme der zu den WEA führenden Zuwegungen und angegliederten Kranstellflächen, werden alle übrigen Flächen landwirtschaftlich genutzt. Bei der Vorhabenfläche handelt es sich teilweise um ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft nach dem Regionalen	Nein	Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB hat das ALFF Mitte im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme vom 15.05.2025 keine grundsätzlichen Bedenken zum Inhlat und dem Planungsziel der 3. Änderung des FNP geäußert. U.a. wird von der Behörde ausgeführt: *„Die Bedingungen für Windenergieanlagen auf Agrarflächen sind hervorragend: Sie sind weitläufig, windoffen und meist gut an Infrastrukturen angebunden. Auch schließen sich Landwirtschaft und Windkraft nicht unbedingt aus. Windkraftanlagen beanspruchen nur einen kleinen Teil der Gesamtfläche und lassen, im Gegensatz zur Errichtung von Photovoltaikanlagen, gut 99% des Ackers für Landwirtschaft verfügbar."* Die Hinweise - zur Erschließung des Vorhabens und der Gewährleistung der Benutzbarkeit und des Erhalts landwirtschaftlicher Wirtschaftswege - zur Prüfung der Betroffenheit und der Vermeidung von Schäden an Meliorations- und Drainageanlagen - zur getrennten Lagerung des Erdaushubs - zur Flächenzerschneidung und Einbeziehung der Eigentümer und Landwirte in das Vorhaben werden hinweisgebend in die Begründung übernommen. Diese sind im Rahmen der konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu überprüfen. Der fachgerechte Anlagenrückbau wird durch die gesetzliche Vorgabe nach § 71 Abs. 3 BauO LSA zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung/ Rückbaubürgschaft gewährleistet und im Rahmen der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kontrolliert.

			Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006. Laut dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) § 1 Vorsorgegrundsätze (1) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Vorhaben auf Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft nach dem REP 2006 sind abzulehnen. „In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen." (5.7.1.1, REP 2006). Die Fachstelle Landwirtschaft des ALFF Mitte Wanzleben hat sich in der Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg 2022 für die Erhaltung und Erweiterung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgesprochen. In die die Abwägung ist jedoch einzubeziehen, dass Deutschlands Klimaziele nach deutlich mehr Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien verlangen. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Windenergie weiter auszubauen, bis 2030 soll nahezu eine Verdoppelung der heutigen Kapazität erfolgt sein. Um den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, verabschiedete die Bundesregierung im Februar 2023 das „Wind-an-Land-Gesetz". In diesem ist vorgesehen, dass die Bundesländer bis 2032 durchschnittlich zwei Prozent ihrer Fläche zur Windkraft-Nutzung ausweisen. Doch der Raum dafür ist begrenzt. Die Bedingungen für Windenergieanlagen auf Agrarflächen sind hervorragend: Sie sind weitläufig, windoffen und meist gut an Infrastrukturen angebunden. Auch schließen sich Landwirtschaft und Windkraft nicht unbedingt aus. Windkraftanlagen beanspruchen nur einen kleinen Teil der Gesamtfläche und lassen, im Gegensatz zur Errichtung von Photovoltaikanlagen, gut 99% des Ackers für Landwirtschaft verfügbar. Um dem Ausbau der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht entgegenzustehen und dabei den bedeutenden Produktionsfaktor Boden so gering wie möglich einzuschränken, sind bei der weiteren Planung und der Umsetzung des Vorhabens (Bau von Windenergieanlagen) nachfolgende Hinweise zu beachten: • Für die Erschließung des Vorhabens ist das bereits vorhandene Wegenetz zu nutzen, die benutzenden Wirtschaftswege müssen in		

			ihrem Zustand erhalten oder sogar verbessert werden. Entstandene Schäden sind durch den Investor zu ersetzen. Die anschließende Benutzbarkeit der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege muss gewährleistet sein. • Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit. • Beim Aushub der Erde sind Mutterboden und Unterboden getrennt zu lagern. Die Gräben sind in der richtigen Reihenfolge wieder zu verfüllen. An den Stellen, wo Kabelleitungen Wege schneiden, ist der Boden sorgfältig wieder zu verfestigen. • In der weiteren Planung ist zwingend darauf zu achten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht durch den Bau von Windenergieanlagen und den benötigten Zuwegungen zerschnitten werden und unwirtschaftliche Kleinstflächen entstehen. • Der Rückbau geplanter Windenergieanlagen, insbesondere der Rückbau der Fundamente und der nicht mehr benötigten versiegelten Flächen, hat vollständig zu erfolgen. Die Flächen sind anschließend ordnungsgemäß mit standortgerechtem Bodenmaterial, abschließend mit Mutterboden zu verfüllen. Die Bodenfunktionen sowie die Ertragsfähigkeit sind wiederherzustellen, damit eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann. • Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind rechtzeitig bei Errichtung von Windenergieanlagen zu informieren. Ertragsausfälle, Ernteverluste sowie Ansprüche auf, bzw. Rückforderungsansprüche von Zuwendungen, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen. Mindererträge auf landwirtschaftlichen Flächen nach Rückbau sind zu entschädigen. • Für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Errichtung von Windenergieanlagen dürfen keine weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.		

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
06	**Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Magdeburg**	A: 10.11.2025 S: 25.11.2025-	Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Im Geltungsbereich befinden sich gesetzlich geschützte Lagefestpunkte der Festpunktfelder Sachsen- Anhalts (VermgeoG LSA, §5). Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen dieser Festpunkte durch konkrete Maßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 43, E-Mail: nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de rechtzeitig vorab zu melden. Die Koordinaten und die Beschreibungen der Punkte können hier abgefordert werden. Bei Eigentümerwechsel von Flurstücken, auf denen sich Festpunkte befinden, sind die neuen Eigentümer durch das beiliegende Merkblatt über das Vorhabensein der Festpunkte zu informieren.	Nein	Es wurden keine Bedenken zur Planung geäußert. Mit einer beigefügten Karte wurde auf zwei gesetzlich geschützte Lagefestpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts hingewiesen. Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
07	**Landesamt für Geologie und Bergwesen**	A: 10.11.2025 S: 12.02.2025	Bergbau In Bezug auf Bergbauberechtigungen und/ oder aktiven Bergbau ergeben sich auf Grundlage der aktuellen Unterlagen-, Risswerk- und Datenbestände des LAGB keine Hinweise. Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 3. Änderung des o.g. FNP Vorhaben somit nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, sind für den Bereich der Antragsfläche nicht geplant. Bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberg-gesetzes unterliegen, sind für den Bereich der Antragsfläche nicht geplant. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich nicht vor. **2. Geologie** Die ingenieurgeologische Stellungnahme des LAGB vom 15.05.2025 zum Vorhaben wurde in die Begründung übernommen und ist auch weiterhin gültig. Hinsichtlich der standortbezogenen Besonderheiten in Bezug auf das Grund- und Oberflächenwasser wenden Sie sich bitte an die zuständigen Fachbehörden. Informationen zur prinzipiellen Eignung des Standorts bezüglich der Versickerungsfähigkeit erhalten Sie über den folgenden Link. https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/angewandte-geologie/hydrogeologie Hierüber gelangen Sie auf die Webseite des LAGB und im Weiteren zum Anzeige- und Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt.	Nein Nein	Belange des Bergbaus sind nicht betroffen. Die Hinweise zur Ingenieur- und Hydrogeologie wurden in die Begründung übernommen.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
08	**Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie**	A: 10.11.2025 S: 18.12.2025 28.05.2025	Unsere Stellungnahme vom 28.Mai 25 (Unsere Z: 25-06995) bleibt vollinhaltlich gültig. Im Vorhabenbereich und im Umfeld der geplanten Maßnahme befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (*Siedlungen – Bronzezeit; Wüstung – Mittelalter, Neuzeit; Befestigung/ Warte – Mittelalter, Altwege – undatiert)*; zur Ausdehnung vgl. Anlage. Bei den WEA 05/14 wurde bei Ausgrabungen Siedlungsareale der Bronzezeit (ca. 2.200 – 800 v. Chr.) aufgedeckt. Im Umfeld der WEA 10 lag im Spätmittelalter (ca. 1.200 – 1.500 n. Chr.) ein Dorf, vermutlich zusammen mit einer Befestigung. Im Spätmittelalter kam es zur Anlage zahlreicher ländlicher Siedlungen, Weiler und Einzelgehöfte. Allerdings wurden einige auch bald wieder aufgegeben; sie fielen wüst. Gründe können Veränderungen des Klimas, Umstellungen bei den Wirtschaftsweisen, ausbrechende Seuchen wie z. B. die Pest, kriegerische Auseinandersetzungen, Veränderungen der Herrschaft, etc. gewesen sein. Verlassene mittelalterliche Dörfer gewähren als wichtige Kulturdenkmale Einblicke in herrschaftliche und wirtschaftliche Strukturen. Archäologische Untersuchungen können erhebliche Erkenntniszugewinne u. a. über Ausdehnung, Aussehen, Struktur, Bewirtschaftung oder die Bewohner erbringen. Der außerordentliche Wert für die Regionalgeschichte und darüber hinaus ist gegeben Bodeneingriffe und Baumaßnahmen im Vorhabengebiet führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Aus facharchäologischer Sicht kann Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, wenn entsprechend § 14 (9) DenkmSchG LSA eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeitig gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung). Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch	Nein	Zur Planänderung wurden keine Bedenken geäußert. *„Aus facharchäologischer Sicht kann Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, wenn entsprechend § 14 (9) DenkmSchG LSA eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeitig gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung)."* Die ausführlichen Hinweise und Darlegungen zu vorhandenen archäologischen Kulturdenkmalen und weitere möglichen Fundstätten sowie auf die Einhaltung der gesetztlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wurden in die Begründung textlich und kartographisch übernommen.

			das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip. Darüber hinaus können aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden.		
	Bau- und Kunstdenkmalpflege	**S: 12.12.2025**	Fachliche Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Belange der Bau- und Kunstdenkmale sind vom Vorhaben betroffen. Die geplante Änderung des FNP geht mit einer erheblichen Vergrößerung der für Windkraftanlagen vorgesehenen Fläche einher. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen beeinträchtigen bereits die fernwirksamen Baudenkmale Stadtkirche St. Martini in Gröningen sowie die national bedeutende Klosterkirche St. Vitus in Kloster Gröningen. Aus der vorgesehenen Flächenänderung resultiert eine Verdichtung des Windparks, die aus denkmalfachlicher Sicht abzulehnen ist. Vor allem die nördliche Erweiterung rückt den Windpark noch näher an Gröningen und die betroffenen Kulturgüter heran. Aber auch Windräder, die in den anderen Bereichen errichtet werden, können aufgrund ihrer Höhenwirkung zu einer erheblichen Beeinträchtigung von fernwirksamen Baudenkmalen führen. Durch eine Nachverdichtung des bestehenden Windparks, besteht aufgrund einer größeren Anzahl und möglicherweise höheren Windkraftanlagen (Repowering) außerdem die Möglichkeit, dass dann auch bislang unberücksichtigte, weiter entfernte, schützenswerte Kulturgüter betroffen sind. Diesbezüglich sind vor allem die Silhouette von Halberstadt mit Dom, Liebfrauenkirche und Martinikirche als Ensemble von europäischem Rang zu nennen, deren erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen ist. Die Auswirkungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Gröningen auf die Kulturgüter sind aus denkmalfachlicher Sicht im Umweltbericht nicht hinreichend berücksichtigt. Auswirkungen auf Mensch, Kultur und Sachgüter werden unter Punkt 5 als nicht erheblich prognostiziert, weshalb eine Bewertung nicht erforderlich erscheint. Bereits zum Windpark Am Speckberg wurden seitens des LDA	Ja	Die nebenstehenden Hinweise und Ausführungen auf mögliche Beeinträchtigungen auf Sach- und Kulturgüter in Gröningen sowie der Bau- und Kulturdenkmale und der Stadtsilouette von Halberstadt wurden zur Kenntnis genommen. Die hier angeführte Kritik am Umweltbericht zur Änderung des FNP wird zurückgewiesen. Die Umweltprüfung für diese vorbereitende Planung erfolgte nach den Vorschriften des Baugesetzbuches. Eine abschließende Bewertung kann zu diesem Planstand nicht erfolgen. Das Plangebiet ist durch zahlreiche Windenergieanlagen bereits wesentlich technisch vorgeprägt. Die Eingriffswirkungen auf das Landschaftsbild und auf Kulturgüter wurden in diesen konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und abgewogen. Hieraus resultierend wurden in Anwendung der Vorschriften des UVPG Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen beauflagt. Auch in künftigen Genehmigungsverfahren wird die erforderlich sein. Das erhöhte öffentliche Interesse des weiteren Ausbau der Windenergie im Bereich Gröningen und in der Verbandsgemeinde Westliche Börde wird der Planung vorangestellt. Die Bedeutung der Kulturgüter in diesen Gebieten verliert dabei nicht an der Wertschätzung.

			Bedenken über die Auswirkungen des Windparks bzw. Nachverdichtungen im Umfeld der Kulturdenkmale geäußert. Vergleiche hierzu Klamm/Oszmer 07/2013 und 07/2014 sowie Schmidt-Brücken 06/2023. Die in diesen Stellungnahmen geäußerten Ausführungen haben auch für die 3. Änderung des FNP Gröningen Bestand. Aus denkmalfachlicher Sicht sind die Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen.		

Abstimmungsergebnis:
Stimmen insgesamt: **davon mit Ja:** **mit Nein:** **Enthaltungen:** **Befangenheit gem. § 33 KVG LSA:**

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
09	**Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr**	A: 10.11.25 S: 20.11.25	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Hinweis: Das Plangebiet befindet sich weiterhin im Nachttiefflugsystem der Bundeswehr. Bei Bauhöhen von Hochbauten größer 213m über Grund bedarf es einer Einzelfallbewertung seitens der Bundeswehr und eine Beteiligung ist notwendig. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine Bauhöhenbeschränkung im klassischen Sinne sondern um eine Hilfshöhenangabe bis zu der es zu keiner Beeinträchtigung der Belange der Landesverteidigung kommt.	Nein	Es wurden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise auf das Nachttiefflugsystem der Bundeswehr und einer abschließenden Prüfung im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
10	**Bundesnetzagentur Fehrbelliner Pl. 3 10707 Berlin**	A: 10.11.2025 S: 10.11.2025	Sofern Sie die Bundesnetzagentur bzw. die Abteilung „Ausbau Stromnetze" darin in einem Planungs-oder Genehmigungsverfahren beteiligen wollen, bitte ich um Verständnis, dass eine förmliche Stellungnahme der Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze aufgrund ihrer bundesweiten Zuständigkeit und dem damit verbundenen sehr hohen Aufkommen an Anfragen nur dann erfolgt, wenn mögliche Konflikte erkennbar sind.----------	Nein	Da eine Stellungnahme nicht abgegeben wurde, ist davon auszugegehen, dass „keine möglichen Konflikte" erkennbar sind. Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden keine Konflikte zu Richtfunktrassen festgestellt. Hinweise auf andere raumordnungsrelevante Planverfahren von Versorgungsnetzen wurden nicht abgegeben. Mit Schreiben vom 17.04.2025 wurde auf folgendes hingewiesen: *„Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:* *1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen*

					Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. *2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.* *3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Bau-maßnahme erneut angefragt.Bitte beachten Sie die Zuständig-keitstrennung bei der Bundesnetzagentur."*

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwä-gung erforder-lich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
11	**Unterhaltungsver-band Untere Bode**	A: 16.04.2025 und 10.11.2025 S: ——	Keine Stellungnahmen	Nein	Da keine Stellungnahmen abgegeben wurden, wird eine Betroffenheit ausgeschlossen.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwä-gung erforder-lich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
12	**Erdgas Mittelsachsen GmbH**	A: 16.04.2025 S: 29.04.2025	Keine Betroffenheit	Nein	Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB erklärte das Unternehmen: „In Ihrem Bereich gibt es keine Versorgungs-einrichtungen der Energie Mittelsachsen GmbH sowie der GlasCom Salzlandkreis GmbH." Auf Grund des unveränderten Geltungsbereichs der Änderung erfolgte keine weitere Beteiligung.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwä-gung erforder-lich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
13	**GDMcom GmbH Maximilianstr. 4 04129 Leipzig**	A: 16.04.2025 S: 22.04.2025	Keine Betroffenheit	Nein	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) wurde von der GDMcom mit Schreiben vom 22.04.2025 für die Anlagenbetreiber ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH erklärt, dass sich im angefragten Bereich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s genannten Anlagenbetreiber/s befinden. Einwände gegen das Vorhaben wurden nicht vorgebracht. Auf Grund des unveränderten Geltungsbereichs erfolgte im Ergebnis der Stellungnahme keine Beteiligung zum Entwurf.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
14	**Avacon Netz GmbH Betrieb Verteilernetze Oschersleben**	A: 10.11.2025 S: 19.11.2025	Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden keinen Einbauten unseres Unternehmens gefunden.	Nein	Es wurde keine Betroffenheit festgestellt.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
15	**TAV Börde**	A: 16.04.2025 S: 17.04.2025	Im betroffenen Planungsbereich ist kein Leitungsbestand des TAV Börde vorhanden.	Nein	Im Ergebnis der Stellungnahme vom 17.04.25 erfolgte keine Beteiligung zum Entwurf.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
16	**Trinkwasserversorgung MD**	A: 10.11.25 S: 25.11.25	Die TWM unterhält keine Anlagen im ausgewiesenen Plangebiet. Es bestehen unsererseits daher keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben.	Nein	Keine Betroffenheit

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
17.	**Stadt Oschersleben FB Bauen und Umwelt**	A: 16.04. und 10.11.2025 S: ——	Keine Stellungnahme	Nein	Da von der Stadt Oschersleben (Bode) keine Einwände und Bedenken gegen die Planung vorgetragen wurden, wird das Einverständnis zur Planung angenommen.
18	**Verbandsgemeinde Vorharz**	A: 16.04.2025 S: 23.04.2025	Gegen das o. g. Vorhaben der Verbandsgemeinde Westliche Börde bestehen von Seiten der Gemeinde Selke-Aue sowie von den Städten Schwanebeck und Wegeleben keine Einwände oder Bedenken. Hinweise bzw. Anregungen werden von der Gemeinde und den Städten nicht vorgebracht. Baurechtliche Belange werden nicht berührt. keine Betroffenheit	Nein	Im Ergebnis der Stellungnahme vom 23.04.25 erfolgte keine Beteiligung zum Entwurf.
19	**Verbandsgemeinde Egelner Mulde**	A: 16.04.2025 und 10.11.2025 S: ———	Keine Stellungnahme	Nein	Da von der Verbandsgemeinde Egelner Mulde keine Einwände und Bedenken gegen die Planung vorgetragen wurden, wird das Einverständnis zur Planung angenommen.
20	**Stadt Halberstadt**	A: 10.11.2025 S: 11.12.2025	Nach Prüfung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass Belange der Stadt Halberstadt durch die Planung in Gröningen nicht berührt werden.	Nein	Die Stellungnahem wird zur Kenntnis genommen.

	Öffentlichkeit	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
			Keine Stellungnahmen	Nein	